

Satzung

der Stadt Markdorf vom 7.3.2001

zur 4. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung - EntsS -) vom 3.11.1992 in der Fassung vom 1.12.1998.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 7.3.2001 folgende Satzung zur 4. Änderung der Entsorgungssatzung vom 3.11.1992 in der Fassung vom 1.12.1998 beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Absatz 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

§ 9

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 7 Absatz 1 beträgt je cbm verbrauchten Frischwassers 3,35 DM (1,70 Euro).
- (2) Als Frischwassermenge nach Absatz 1 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und nicht-öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachweislich nicht als Abwasser angefallenen Wassermengen.
§ 40 der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (3) Bei nicht-öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 Absatz 1 bis 3 der Entsorgungssatzung vom 3.11.1992 in der Fassung vom 1.12.1998 außer Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 3.11.1992 bleiben unberührt. Die genannten Euro-Beträge treten zum 1.1.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, 8.3.2001

Bernd Gerber

Bernd Gerber, Bürgermeister



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.